

Präambel und Verfahrensvermerke

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des §10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) - jeweils in der zuletzt geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Bad Nenndorf diese 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 "Auf dem Lay", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden Textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Bad Nenndorf, den 14.07.2009

gez. G. Olk

(Olk)
Bürgermeisterin

L.S.

gez. Reese

(Reese)
Stadtdirektor

1. Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 21.01.2009 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 "Auf dem Lay" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 24.01.2009 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bad Nenndorf, den 14.07.2009

gez. Reese

(Reese)
Stadtdirektor

S.

gez. I. Henckel

3. Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:

plan Hc • Büro für Stadtplanung,
Dipl.-Ing. Ivar Henckel
Bad Nenndorf

5. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat den o.g. Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 24.06.2009 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Bad Nenndorf, den 14.07.2009

gez. Reese

(Reese)
Stadtdirektor

7. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des o.g. Bebauungsplanes ist eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes - nicht - geltend gemacht worden.

Bad Nenndorf, den 25.06.2010

gez. Reese

(Reese)
Stadtdirektor

2. Planunterlage

Kartengrundlage - Liegenschaftskarte:

Gemarkung: Bad Nenndorf, Flur 20

Gemarkung: Horsten, Flur 3

Maßstab: 1: 1000

Die Verwertung richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) vom 12. Dezember 2002 (Nds GVBl. 2003).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Nov. 2008). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Springe, den 06.08.2009

S.

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ÖbVI)

Flebbe und Balke, Springe

gez. M. Balke

4. Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 21.01.2009 dem Entwurf des o.g. Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die Öffentliche Auslegung beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 24.01.2009 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 02.02.2009 bis einschl. 02.03.2009 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m § 13 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bad Nenndorf, den 14.07.2009

L.S.

gez. Reese

(Reese)
Stadtdirektor

6. Inkrafttreten

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschluss des o.g. Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 30.09.2009 im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 19 bekannt gemacht worden.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 "Auf dem Lay" ist damit am 30.09.2009 rechtsverbindlich geworden.

Bad Nenndorf, den 14.07.2009

L.S.

gez. Reese

(Reese)
Stadtdirektor

8. Mängel der Abwägung

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des o.g. Bebauungsplanes sind Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen des Bebauungsplanes - nicht - geltend gemacht worden.

Bad Nenndorf, den 25.06.2010

L.S.

gez. Reese

(Reese)
Stadtdirektor

Planzeichenerklärung (PlanZV)

1. Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

 Straßenverkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Fuß und Radwege (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

 Öffentliche Parkfläche (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

2. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

 Verkehrsgrün

 Öffentliche Grünfläche - Wallanlagen zum Lärmschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

3. Sonstige Planzeichen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Ursprungsbebauungsplanes

Bauleitplanung der Stadt Bad Nenndorf



ABSCHRIFT

3. Änderung Bebauungsplan Nr. 51 "Auf dem Lay"



Übersicht des Plangebietes (Maßstab 1/5.000)

Stand: 05. März 2009

Textliche Festsetzungen

1. Anlage von naturnahen öffentlichen Grünflächen als Verkehrsgrünanlagen

Die öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Verkehrsgrün" sind mit einer standortangepassten Kräuter-, Gräsermischung anzusäen und extensiv zu pflegen.

2. Maßnahmen in Verkehrsgrünanlagen

In den öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Verkehrsgrün" sind Anlagen der öffentlichen Infrastruktur (Elt.-Verteiler etc.) und Anlagen zur Versickerung (Mulden, Gräben) zulässig.

3. Erhalt der Begrünung der Wallanlagen

Die Anpflanzungen der Wallanlagen sind zu erhalten und extensiv zu pflegen.

4. Erhalt der Einzelbäume

Bestehende Einzelbäume in den öffentlichen Grünflächen sind zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

